



**Pflichtenheft der
Naturschutzkommission bei der
Behandlung von Gesuchen über die
Abgeltung ökologischer Leistungen
(Gädl)**

Art. 1

Die Entgegennahme der Gaöl-Gesuche (Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen) erfolgt innerhalb der vom Baudepartement des Kantons St. Gallen angegebenen Frist durch die Ackerbaustelle.

Art. 2

Die Prüfung der eingegangenen Gesuche hat durch die Naturschutzkommission zu erfolgen.

Art. 3

Die Naturschutzkommission stellt Antrag an den Gemeinderat. Die zu erwartenden Kosten für Bund, Kanton und Gemeinde sind zu ermitteln.

Folgende Bestimmungen sind dabei zu berücksichtigen:

- Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen und dessen Wegleitung (sGS 671.7)
- Schutzverordnung Alter Rhein vom 23. November 1992
- Schutzverordnung Moosanger vom 13. September 1979
- Unterlagen der Regionalplanungsgruppe Rheintal
- Bericht mit Lebensraumverbund- und Massnahmenkarte des Büros Hugentobler, Altstätten, vom Mai 1994

Art. 4

Die Naturschutzkommission stellt die Bewirtschaftungsverträge aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse aus.

Art. 5

Die Naturschutzkommission unterbreitet die vorbereiteten Verträge dem Gemeinderat zur Unterzeichnung und erstellt die Auszahlungslisten zuhanden des Kantons.

Art. 6

Die Naturschutzkommission kontrolliert die Einhaltung der Verträge durch die Grundeigentümer oder Bewirtschafter.

Art. 7

Die Naturschutzkommission informiert Grundeigentümer und Bewirtschafter über die Bestimmungen des Gaöl und andere ökologisch orientierte Abgeltungsmodelle.

Art. 8

Die Naturschutzkommission kann bei Bedarf und mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

Diepoldsau, 24. Mai 1994

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Rolf Eyer
Der Ratsschreiber

Roland Wälter